

**ENTWURF**

**Insolvenzplan**

über das Vermögen der

**Decheng Technology AG, Köln**

Geschäftsanschrift: Ziegelhäuser Landstraße 3, 69120 Heidelberg

**Amtsgericht Köln**

72 IN 258/19

vorgelegt durch den Vorstand der Schuldnerin

Hansjoerg Plaggemars

3. Juni 2020

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Teil 1 Vorbemerkung**

### **Teil 2 Darstellender Teil**

#### **A. Grundsätzliche Ziele und Regelungsstruktur des Insolvenzplans**

#### **B. Rechtliche Verhältnisse**

#### **C. Wirtschaftliche Verhältnisse**

1. Geschäftsgegenstand
2. Börsengang
3. Lage des Konzerns
4. Lage der Decheng Technology AG
5. Personal
6. Eröffnung des Insolvenzverfahrens
7. Insolvenzursachenanalyse
8. Maßnahmen im Insolvenzeröffnungsverfahren

#### **D. Vermögensstatus**

1. Kassen- und Bankguthaben
2. Sonstige Vermögensgegenstände
3. Erinnerungswerte
4. Haftungsansprüche
5. Passiva

#### **E. Sanierungskonzept**

1. Leitbild der sanierten Decheng Technology AG
2. Finanzwirtschaftliche Sanierung

#### **F. Vergleichsrechnung**

1. Einleitung
2. Liquidation
3. Fortführung Insolvenzplan

#### **G. Gruppenbildung**

1. Insolvenzgläubiger nach § 38 InsO – Gruppe 1
2. Aktionäre – Gruppe 2

## **Teil 3 – Gestaltender Teil**

### **A. Befreiung der Schuldnerin von ihren Restverbindlichkeiten**

### **B. Kapitalmaßnahmen und Fortsetzung**

### **C. Sonderverjährung**

### **D. Planbedingungen**

### **E. Sonstiges**

1. Anfechtungsansprüche
2. Etwaige Organhaftungsansprüche
3. Minderheitenschutz
4. Allgemeine Regelung

### **F. Anlagen zum Insolvenzplan**

Gläubigerliste, Anlage 1

Plan-GuV der Gesellschaft für ihre beabsichtigte künftige Geschäftstätigkeit, Anlage 2

## **Teil 1- Vorbemerkung**

Mit dem vorliegenden Insolvenzplan werden die Voraussetzungen für eine kurzfristige Beendigung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Decheng Technology AG (nachfolgend „Schuldnerin“, „Gesellschaft“ oder „Decheng“ genannt) und zugleich für deren dauerhaften Erhalt als Rechtsträger geschaffen.

Keiner der beteiligten Gläubiger wird durch den vorliegenden Insolvenzplan schlechter gestellt als im Rahmen einer Abwicklung der Schuldnerin durch Liquidation. Stattdessen führt der vorliegende Insolvenzplan zu einer schnelleren Beendigung des Insolvenzverfahrens und schafft gleichzeitig die Möglichkeit, dass die Schuldnerin in Zukunft auf Basis eines wirtschaftlich tragfähigen Geschäftsmodells fortgeführt werden kann.

Die Ausarbeitung des vorliegenden Insolvenzplans erfolgte in enger Abstimmung zwischen dem Insolvenzverwalter, der Deutsche Balaton AG als Insolvenzgläubigerin bzw. zugleich als Aktionärin und dem vorliegenden Vorstand der Schuldnerin als Planersteller.

## **Teil 2 - Darstellender Teil**

### **A. Grundsätzliche Ziele und Regelungsstruktur des Insolvenzplans**

Der vorliegende Insolvenzplan ist ein finanzwirtschaftlich orientierter Reorganisationsplan für die Decheng Technology AG. Ziele des Insolvenzplans sind:

- die Durchführung von finanzwirtschaftlichen Sanierungsmaßnahmen;
- die bestmögliche Befriedigung der Insolvenzgläubiger der Decheng Technology AG;
- der Decheng Technology AG ein operativ tragfähiges Geschäftsmodell zu ermöglichen.

### **B. Rechtliche Verhältnisse**

Firma:	Decheng Technology AG
Rechtsform:	Aktiengesellschaft
Handelsregister:	Amtsgericht Köln, HRB 87176
Sitz:	Köln
Inländische Geschäftsanschrift:	Ziegelhäuser Landstraße 3, 69120 Heidelberg

Gegenstand des Unternehmens:	Die Leitung von Unternehmen und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen, die insbesondere in folgenden Geschäftsfeldern tätig sind: Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Polyurethan Produkten.
Gesellschaftsvertrag:	Satzung vom 31. Juli 2013, zuletzt geändert durch Beschluss der Anteilseigner vom 29. April 2016
Grundkapital:	30.729.857,00 EUR eingeteilt in 30.729.857 Inhaberstückaktien
Börse:	Die Aktie der Decheng Technology AG ist seit dem 28. Juni 2016 im General Standard der Frankfurter Wertpapierbörse mit der ISIN DE000A1YDDM9 gelistet
Bekannte Aktionäre:	<p>lt. BAFIN Meldung</p> <p>Zhu, Xiaofang mit 20.420.000 Stimmrechte (entspricht 66,45% am Grundkapital);</p> <p>Deutsche Balaton Aktiengesellschaft mit Sitz in Heidelberg („Deutsche Balaton“), 3.073.500 Stimmrechte (entspricht 10,00% am Grundkapital);</p> <p>Qian, Jiangang mit 2.049.000 Stimmrechte (entspricht 6,67% am Grundkapital);</p> <p>Zhu, Yufang mit 2.049.000 Stimmrechte (entspricht 6,67% am Grundkapital);</p> <p>Chen, Huocan mit 1.468.887 Stimmrechte (entspricht 4,78% am Grundkapital);</p> <p>Zhu, Jianyang mit 1.468.887 Stimmrechte (entspricht 4,78% am Grundkapital);</p> <p>Wu, Quingquan mit 1.468.887 Stimmrechte (entspricht 4,78% am Grundkapital);</p> <p>Wilke, Ralf mit 958.467 Stimmrechte (entspricht 3,12% am Grundkapital);</p> <p>Baumeister, Alexander mit 934.188 Stimmrechte (entspricht 3,04% am Grundkapital);</p> <p>Schweiker, Marc mit 930.000 Stimmrechte (entspricht 3,03% am Grundkapital);</p> <p>Zettler, Matthias mit 930.000 Stimmrechte (entspricht 3,03% am Grundkapital);</p> <p>Beuttenmüller, Vanessa mit 925.000 Stimmrechte (entspricht 3,01% am Grundkapital);</p> <p>Plaggemars, Hansjörg mit 1.000 Stimmrechte (entspricht 0,003% am Grundkapital).</p>

**Streubesitz:** Aus den bei der BaFin eingegangenen Stimmrechtsmitteilungen ergibt sich ein rechnerischer Streubesitz von - 5.106.459 Stimmrechten (-16,62%), da vermutlich Altaktionäre die Meldepflicht zur Heruntermeldung Ihrer Beteiligung nicht beachtet haben

**Vorstand:** Hansjörg Plaggemars, c/o Decheng Technology AG, Ziegelhäuser Landstraße 3, 69120 Heidelberg

**Aufsichtsrat:** Herr Ralf Wilke, Dipl. Chemiker, Euskirchen (Aufsichtsratsvorsitzender)

Frau Dr. Caroline Schäfer, Akademische Rätin, Marpingen

Herr Per Yuen, Rechtsanwalt, Bremen

**Personal:** keine Arbeitnehmer

**Geschäftsjahr:** 1. Januar bis 31. Dezember (Kalenderjahr nach § 19 der Satzung)

**Steuerberater:** Ebner Stolz Partnerschaft mbB,  
Am Wehrhahn 33, 40211 Düsseldorf

**Wirtschaftsprüfer:** MSW GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Berlin

**Finanzamt:** Finanzamt Düsseldorf-Mitte (Steuernummer 5133/5814/2409), Finanzverwaltung NRW, Postfach 101024, 40001 Düsseldorf

## C. Wirtschaftliche Verhältnisse

### 1. Geschäftsgegenstand

Die Decheng Technology AG ist die deutsche Holdinggesellschaft der Decheng-Gruppe. Das operative Geschäft wird bzw. wurde auf Basis der damals vom Vorstand der Schuldnerin kommunizierten Informationen ausschließlich von der Quanzhou De Cheng Tech Resin Co. Ltd, Quanzhou City, Provinz Fujian, VR China, aus betrieben. Die Quanzhou De Cheng Tech Resin Co. Ltd ist ein Produzent von Polyurethanharzen, diese werden verwendet, um Textilien und Lederprodukten weitere Eigenschaften wie Wasserdichtigkeit, Feuerfestigkeit und andere Funktionalitäten hinzuzufügen.

Organigramm der Decheng-Gruppe:



Die Tochterunternehmen der Schuldnerin sind rechtlich selbstständige Unternehmen, an denen die jeweilige Muttergesellschaft jeweils Alleingeschäftsführerin ist. Auf die Zwischenholding in Hongkong sowie auf die chinesische Gesellschaft besteht gegenwärtig kein Einfluss. Es wird aktuell angestrebt, über eine Gesellschafterversammlung der Hong Kong De Cheng Holding die aktuell eingetragenen Geschäftsführer durch einen neuen Geschäftsführer zu ersetzen. Erfahrungsgemäß ist es auch mit Zugriff auf die Zwischenholding in Hongkong äußerst schwierig das Besitzrecht in China durchzusetzen. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass der Einfluss auf die chinesische Tochtergesellschaft in absehbarer Zeit und ohne zusätzliche finanzielle Mittel zurückgewonnen werden kann.

Gemäß Auszug aus dem chinesischen Handelsregister wurde darüber hinaus vermutlich das wesentliche Vermögen der Quanzhou De Cheng Tech Resin Co. Ltd (VR China) am 30. Juni 2019 an einen fremden Dritten im Rahmen einer Zwangsversteigerung verkauft. Inwiefern dies zu marktüblichen Konditionen erfolgte ist jedoch ohne Zugriff auf Unterlagen nicht zu beurteilen. Allerdings dürfte der öffentlich bekannte Kaufpreis von 25 Millionen RMB nicht ausreichen um die öffentlich bekannten Schulden der chinesischen Gesellschaft von 192 Millionen RMB

zu decken; aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass die Quanzhou De Cheng Tech Resin Co. Ltd (VR China) selbst insolvent ist.

## **2. Börsengang**

Die Decheng Technology AG wurde mit Satzung vom 31. Juli 2013 mit Sitz in München unter dem Namen 49 Profi-Start Vermögensverwaltungs AG gegründet. Es handelte sich zu diesem Zeitpunkt um eine Vorratsgesellschaft ohne aktiven Geschäftsbetrieb. Das eingetragene Kapital in Höhe von 50.000,- EUR bestand aus 50.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien.

Mit Beschluss der Hauptversammlungen vom 8. März und 10. März 2016 erfolgte die Änderung der Firma in Decheng Technology AG, die Sitzverlegung nach Köln und die Neufassung der Satzung. Neuer einzelvertretungsberechtigter Vorstand wurde Herr Xiaofang Zhu.

Am 25. April 2016 schloss die Decheng Technology AG einen Vertrag über die Einbringung der Hong Kong De Cheng Holding Co. Ltd., Hongkong, im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen ab. Gegenleistung für die Einbringung sollte die Ausgabe von 29.950.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem Nennwert von 1,00 EUR je Aktie sein. Der Einbringungsvertrag und die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen um 29.950.000,- EUR auf 30.000.000,- EUR durch Ausgabe von 29.950 Inhaberaktien zu einem Nennwert von 1,00 EUR je Aktie wurden auf der außerordentlichen Hauptversammlung des Unternehmens am 26. April 2016 genehmigt. Die Kapitalerhöhung wurde am 12. Mai 2016 im Handelsregister des Kölner Amtsgerichts eingetragen.

Die Hauptversammlung am 20. Juni 2016 beschloss eine Barkapitalerhöhung um 729.857,- EUR durch die Ausgabe von insgesamt 729.857 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem Nennwert von 1,00 EUR je Aktie auf insgesamt 30.729.857,- EUR. Die Kapitalerhöhung wurde am 22. Juni 2016 im Handelsregister des Kölner Amtsgerichts eingetragen.

Im Anschluss hieran erfolgte ein Börsengang: Der erste Handelstag von Decheng-Aktien im General Standard der Frankfurter Wertpapierbörse war der 28. Juni 2016, der Emissionskurs lag bei 3,50 EUR. Die Aktien der Decheng Technology AG werden an der Frankfurter Wertpapierbörse unter der ISIN DE000A1YDDM9, der Wertpapierkennnummer (WKN) A1YDDM und dem Ticker-Symbol 333 gehandelt.



### 3. Lage des Konzerns

#### 3.1. Stand per 31.12.2017

Die Ertragslage des Konzerns stellte sich auf Basis des letzten geprüften (wobei allerdings der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers mittlerweile widerrufen wurde) Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2017 wie folgt dar (zum 31.12.2018 wurde kein Einzel- und/oder Konzernabschluss mehr aufgestellt und Zahlen konnten bisher auch nicht durchgängig erlangt werden):

#### Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

alle Werte in Euro 1.000	2017	2016
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	82.050.160	75.807.805,00
2. Umsatzkosten	-52.788.445	-46.982.589
<b>3. Bruttoergebnis vom Umsatz</b>	<b>29.261.715</b>	<b>28.825.216</b>
4. Sonstige betriebliche Erlöse	129.931	288.352
5. Vertriebsaufwendungen	-223.721	-281.029
6. Verwaltungsaufwendungen	-3.114.897	-3.503.804
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-14.946	
8. Finanzergebnis	-55.458	-206.176
<b>8. Ergebnis vor Steuern</b>	<b>25.982.624</b>	<b>25.122.559</b>
9. Ertragssteuern	-6.844.481	-6.663.265
<b>10. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>19.138.143</b>	<b>18.459.294</b>
11. Sonstiges Ergebnis nach Steuern - Währungsdifferenzen	-2.460.677	-4.748.615
<b>12. Gesamtergebnis</b>	<b>16.677.466,00</b>	<b>13.710.679,00</b>

## Konsolidierte Bilanz zum 31.12.2017

<b>Aktiva</b>	31. Dez 17 EUR	31. Dez 16 EUR
<b>LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE</b>		
Sachanlagen	1.668.725	2.023.188
Pachtzahlungen	306.477	335.915
<b>SUMME LANGFRISTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE</b>	<b>1.975.202</b>	<b>2.359.103</b>
<b>KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE</b>		
Vorräte	1.926.959	1.854.007
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	8.226.629	8.632.542
Sonstige Vermögensgegenstände	9.771	37.120
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteladäquate	57.259.177	39.862.665
Aktive Latente Steuern	82.517	82.517
<b>SUMME KURZFRISTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE</b>	<b>67.505.053</b>	<b>50.468.850</b>
<b>Bilanzsumme</b>	<b>69.480.255</b>	<b>52.827.953</b>
<b>Passiva</b>		
	31. Dez 17 EUR	31. Dez 16 EUR
<b>EIGENKAPITAL</b>		
Stammkapital	30.729.857	30.729.857
Gesetzliche Rücklage (China)	3.089.429	3.080.009
Kapitalrücklage	7.647.461	7647461
Fremdwährungsumrechnungsrücklage	-4.561.736	-2.101.059
Verschmelzungsrücklage	-27.301.382	-27.301.382
Gewinnvortrag	46.007.315	27.086.341
<b>SUMME EIGENKAPITAL</b>	<b>55.610.944</b>	<b>39.141.227</b>
<b>KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN</b>		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.497.227	4.988.174
Sonstige Verbindlichkeiten und kurzfristige Rückstellungen	2.023.116	1.452.269
Darlehensverbindlichkeiten	3823578	4081269
Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Personen	1.965.033	1.759.154
Steuerverbindlichkeiten	1.560.357	1.405.860
<b>SUMME VERBINDLICHKEITEN</b>	<b>13.869.311</b>	<b>13.686.726</b>
<b>BILANZSUMME</b>	<b>69.480.255</b>	<b>52.827.953</b>

### **3.2. Entwicklung ab 2018**

Für das Gesamtjahr 2018 und 2019 liegen der Gesellschaft keine verlässlichen Konzernzahlen vor. Es bestehen auch erhebliche Zweifel an der tatsächlichen Entwicklung sowie den tatsächlichen Vermögensverhältnissen der unmittelbaren Tochtergesellschaft in Hongkong sowie deren operativer chinesischer Tochtergesellschaft.

Auf Basis der damals vom Vorstand der Schuldnerin kommunizierten Informationen resultierten die Umsatzerlöse des Konzerns aus der Produktion von Polyurethanharzen in seiner operativen Tochtergesellschaft.

Die Decheng Gruppe verkauft ihre Produkte angabegemäß ausschließlich auf dem chinesischen Markt.

Spätestens seit Mitte 2018 ist der Kontakt zum ehemaligen Vorstand und Großaktionär Xiaofang Zhu und den anderen Vorständen Guan Hoe Ooi und Xiaohua Zhu abgerissen.

Die Aufsichtsräte Herr Jürgen Schrollinger (Vorsitzende), Herr Cern Yong Teo und Herrn Hai-bin Zhu sind mit Meldung vom 15. Juni, 18. Juni 2018 und 28. Juni 2018 zurückgetreten. Der Aufsichtsrat war bis zur gerichtlichen Bestellung des aktuellen Aufsichtsrats am 9. August 2018 unbesetzt.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Köln vom 9. August 2018 wurden auf Antrag des Aktionärs Ralf Wilke nunmehr Herr Ralf Wilke, Frau Dr. Caroline Schäfer und Herr Per Yuen zu Mitgliedern des Aufsichtsrats bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Geschäftsjahres 2021 beschließt, bestellt.

Mit Beschluss vom 10. April 2019 hat der Aufsichtsrat der Decheng Technology AG die Vorstandmitglieder Xiaofang Zhu, Guan Hoe Ooi und Xiaohua Zhu mit sofortiger Wirkung abberufen. Ebenfalls mit Beschluss vom 10. April 2019 hat der Aufsichtsrat der Decheng Technology AG beschlossen, Herrn Hansjoerg Plaggemars zum einzelvertretungsberechtigten Vorstand der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2020 zu bestellen. Herr Hansjoerg Plaggemars hat die Bestellung mit Wirkung zum 02. Mai 2019 angenommen. Der neue Vorstand bemühte sich seitdem um Aufklärung der tatsächlichen Verhältnisse der Decheng Technology AG sowie um Wiederherstellung der Kapitalmarktkommunikation.

### **4. Lage der Decheng Technology AG**

Die Schuldnerin ist die Konzernmuttergesellschaft der Decheng-Gruppe. Der Geschäftszweck der Gesellschaft ist die Leitung von Unternehmen und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen, die insbesondere in folgenden Geschäftsfeldern tätig sind: Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Polyurethan Produkten. Neben den Ergebnissen aus den gehaltenen Beteiligungen erzielt die Gesellschaft keine Erträge und unterhält keine eigene operative Geschäftstätigkeit.

Für die Geschäftsjahre 2017 – diesbezüglich wurde das Testat widerrufen – und 2018 liegen keine geprüften Jahresabschlüsse vor, Erträge aus den Beteiligungen sind für diese Jahre ebenso wenig bekannt. Auf Grund der Führungslosigkeit der Gesellschaft wurde in der Aufsichtsratssitzung am 10. April 2019 ein neuer Vorstand bestellt. Nach intensiver Untersuchung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens wurde festgestellt, dass die Buchhaltung bis längstens August 2018 geführt wurde. Über die Vollständigkeit der Buchhaltung konnte keine Kenntnis erlangt werden. Sowohl zu der direkten Tochtergesellschaft in Hongkong als auch zu der indirekten Beteiligung, der Enkelgesellschaft in China, konnte keinerlei Kontakt hergestellt werden.

Es hat sich auch herausgestellt, dass die Decheng keine Durchgriffsmöglichkeit auf ihre operativen Tochtergesellschaften hat, so dass es weder zu Gewinnausschüttungen noch zur Verfügungsstellung der für die Decheng notwendigen Liquidität durch die Tochtergesellschaften kam. Dies war auch ursächlich für die Insolvenz der Decheng. Auf Basis der Erkenntnis, dass die Decheng aufgrund fehlender Durchgriffsmöglichkeiten die Erträge aus der von ihr gehaltenen Tochtergesellschaften nicht für sich vereinnahmen kann, musste die Gesellschaft den Beteiligungswert auf einen Erinnerungswert von 1,- EUR abschreiben. Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen wurden einzelwertberichtigt.

Für den Zeitraum 1. Januar 2017 bis heute liegen nur ungeprüfte Buchhaltungszahlen vor, deren Vollständigkeit nicht gewährleistet werden kann. Zudem lagen bis zur Insolvenzantragstellung am 28. Mai 2019 die Kontoauszüge nicht durchgängig vor. Aufbauend auf dem letzten Buchhaltungsstand vom August 2018 wurden Saldenbestätigungen für Bankkonten, Forderungen und Verbindlichkeiten eingeholt. Die zum letzten Buchhaltungsstand noch nicht verbuchten Verbindlichkeiten wurden, soweit erkenntlich, nachgebucht, bei fehlender Rückmeldung wurde aus Sicherheitsgründen die Verbindlichkeit in bestehender Höhe beibehalten.

Die bilanzielle Situation der Decheng Technology AG auf Basis des letzten geprüften (und widerrufenen Testats) Abschlusses 2017 sowie der ungeprüften Buchhaltungsunterlagen für 2018 (ohne Gewähr auf Vollständigkeit) stellt sich wie folgt dar:

**Bilanz der Decheng Technology AG  
zum 31.12.2018, 31.12.2017 und 31.12.2016**

<b>Aktiva</b>	31. Dez 18 EUR ungeprüft	31. Dez 17 EUR geprüft	31. Dez 16 EUR geprüft
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>			
I Anteile an verbundenen Unternehmen	1	29.950.000	29.950.000
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>			
I Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	2	3.281.052	3.137.650
2. Sonstige Vermögensgegenstände	46.201	1.822	4.678
II Guthaben bei Kreditinstituten	1.946	19.896	49.743
<b>C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>	10.900	7.950	12.950
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	450.961	0	0
<b>Bilanzsumme</b>	<b>510.011</b>	<b>33.260.720</b>	<b>33.155.021</b>
<b>Passiva</b>	31. Dez 18 EUR ungeprüft	31. Dez 17 EUR geprüft	31. Dez 16 EUR geprüft
<b>A. EIGENKAPITAL</b>			
I Gezeichnetes Kapital	30.729.857	30.729.857	30.729.857
II Kapitalrücklage	1.824.643	1.824.643	1.824.643
III Gewinnrücklagen	24.175	24.175	14755
III Bilanzgewinn/-verlust	-33.029.635	251.572	280338
	-450.961	32.830.247	32.849.593
davon nicht durch Eigenkapital gedeckt	450.961	0	0
<b>SUMME Eigenkapital</b>	<b>0</b>	<b>32.830.247</b>	<b>32.849.593</b>
<b>B. RÜCKSTELLUNGEN</b>			
1. Steuerrückstellungen	0	46.042	5.745
2. Sonstige Rückstellungen	83.577	186.300	178.299
<b>SUMME RÜCKSTELLUNGEN</b>	<b>83.577</b>	<b>232.342</b>	<b>184.044</b>
<b>C. VERBINDLICHKEITEN</b>			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0	2
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	344.584	121.649	44.901
3. Sonstige Verbindlichkeiten	81.850	76.482	76.481
<b>SUMME VERBINDLICHKEITEN</b>	<b>426.434</b>	<b>198.131</b>	<b>121.384</b>
<b>BILANZSUMME</b>	<b>510.011</b>	<b>33.260.720</b>	<b>33.155.021</b>

Die Ertragslage der Decheng nach HGB (Einzelabschluss) stellt sich auf Basis der aktuellen Erkenntnisse und ungeprüften Buchhaltungsunterlagen ohne Gewähr auf Vollständigkeit wie folgt dar:

**Gewinn- und Verlustrechnung für das  
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018  
im Vergleich zu 2017 und 2016**

	2018	2017	2016
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	250.000	500.000	350.000
2. Sonstige betriebliche Erlöse	0	32.526	1.385
3. Abschreibungen auf Vermögenswerte des Umlaufvermögens	3.404.141		
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	165.517	334.777	445.482
5. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-3.319.658	197.749	-94.097
6. Erträge aus Beteiligungen	0,00	0	367.966
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	54.050	26.969
8. Abschreibungen auf Finanzanlagen	29.949.999	0	0
9. Finanzergebnis	-29.949.999	54.050	394.935
10. Steuern vom Einkommen und Ertrag	11.550	63.397	5.745
11. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-33.281.207	188.402	295.093
12. Gewinnvortrag	251.572	72.590	0
13. Einstellungen in Gewinnrücklagen	0	-9.420	-14.755
14. Bilanzgewinn/-Verlust	-33.029.635	251.572	280.338

Gewinnabführungsverträge mit den Tochtergesellschaften bestanden nicht, so dass die vermeintlich positive Ertragslage im Konzern, welche aus den operativen Tochtergesellschaften resultiert, sich nicht im Ergebnis der Decheng widerspiegelt.

## 5. Personal

Bei der Decheng Technology AG sind keine Arbeitnehmer beschäftigt.

## 6. Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Auf Grundlage des Insolvenzantrags der Decheng Technology AG vom 28. Mai 2019 hat das Amtsgericht Köln im Rahmen des Insolvenzeröffnungsverfahrens mit Beschluss vom 11. Juni 2019 Herrn Rechtsanwalt Dr. Christoph Niering zum Insolvenzgutachter bestellt. Den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat der Vorstand im Rahmen einer ad hoc Mitteilung vom 27. Mai 2019 veröffentlicht. Auf Basis des Insolvenzgutachtens von Herr Rechtsanwalt

Dr. Christoph Niering vom 01.10.2019 wurde das Insolvenzverfahren am 10.10.2019 eröffnet und Herr Rechtsanwalt Dr. Niering zum Insolvenzverwalter bestellt.

## **7. Insolvenzursachenanalyse**

Wie bereits unter Punkt C.4 erläutert, ist für die Insolvenz der Decheng Technology AG der fehlende Durchgriff auf ihre chinesische Tochtergesellschaft ursächlich. Deswegen wurden die dort vermeintlich erwirtschafteten Erträge nicht an die Holdinggesellschaft zumindest in dem Umfang abgeführt, dass die Holdinggesellschaft, die Decheng Technology AG, über ausreichend Liquidität zur Begleichung ihrer Verbindlichkeiten verfügt hätte.

Die Erkenntnis über diese fehlenden Durchgriffsmöglichkeiten und die fehlende Transparenz über die tatsächliche Vermögenssituation der Konzerntöchter führte auch zur Abschreibung der Beteiligung an der direkten Tochtergesellschaft auf einen Erinnerungswert von 1,- EUR. Letztlich ist die Decheng ohne Durchgriff auf die Tochtergesellschaften nicht in der Lage, Erträge aus ihren Beteiligungen zu erwirtschaften.

Darüber hinaus hat die Decheng zwischenzeitlich Anlass, die tatsächliche Ertragslage sowie Vermögensverhältnisse bei den Tochtergesellschaften stark anzuzweifeln. Auch diese Verunsicherung führte mit zur Einschätzung der tatsächlich nicht mehr gegebenen Werthaltigkeit der Beteiligungen. Diese führte letztlich neben dem Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit zum Tatbestand der Überschuldung für die Gesellschaft. Die Bemühungen des aktuellen Vorstands, Kontakt zum vormaligen Vorstand, Herrn Xiaofang Zhu, gleichzeitig dem (vormaligen) Großaktionär der Gesellschaft sowie Geschäftsführer der Hong Kong De Cheng Holding Co. Ltd. herzustellen, waren bislang ohne Erfolg.

## **8. Maßnahmen nach Insolvenzantrag**

Nach seiner Bestellung hat sich der Vorstand bemüht ein Bild über die Situation der Insolvenzschildnerin trotz äußerst eingeschränkter Informationslage zu verschaffen.

Es wird beabsichtigt die bisherige Geschäftsführung bei der Hong Kong De Cheng Holding Co. Ltd., Hongkong, abuberufen und einen neuen Geschäftsführer zu bestellen, mit dem die Decheng Technology AG vertrauensvoll zusammenarbeiten kann.

Um die Kontrolle über die Hong Kong De Cheng Holding Co. Ltd. und die Tochtergesellschaften in China zurückzugewinnen und um Zugang zu Dokumenten und Konten zu erhalten, wird ebenfalls ein Wechsel des „Company Secretary“ auf ANGELA WANG & CO, Rechtsanwälte, Hong Kong, angestrebt. Bisher konnten in Hongkong keine Kontoauszüge oder andere Dokumente oder Verträge erhalten oder eingesehen werden.

In Bezug auf das chinesische Unternehmen Quanzhou De Cheng Tech Resin Co. Ltd., die einzige operative Gesellschaft der Gruppe, konnte durch Online-Recherchen in chinesischen Registern in Erfahrung gebracht werden, dass diese nach bestem Wissen überschuldet ist und das chinesische Gericht vor Ort bereits am 30. Juni 2019 die Landnutzungsrechte, Gebäude

und Maschinen der Quanzhou De Cheng Tech Resin Co. Ltd. zwangsversteigert hat. Zum lokalen Management konnte bis dato kein Kontakt hergestellt werden. Aufgrund dessen wurde der Wert der Beteiligungen auf einen Erinnerungswert von EUR 1,00 abgeschrieben. Der daraus resultierende Bilanzverlust wurde in der Bilanz auf den Stichtag der Insolvenzeröffnung gegen die vorhandenen Kapitalrücklagen verrechnet, so dass diese nunmehr vollständig aufgelöst sind.

Außerdem konnte die Internetpräsenz wieder aktiviert werden; seit Mai 2019 ist die Decheng Technology AG wieder online unter [www.Decheng-ag.de](http://www.Decheng-ag.de) erreichbar. Gleichzeitig konnte eine neue inländische Geschäftsanschrift in Heidelberg eingerichtet werden.

## **D. Vermögensstatus**

Zum Stichtag der Insolvenzeröffnung per 10. Oktober 2019 ergibt sich der nachstehende Vermögensstatus.

### **1. Kassen- und Bankguthaben**

Das Kassen- und Bankguthaben per 30. September 2019 betrug EUR 1.946,41 beim Bankhaus Neelmeyer auf einem Sonderkonto, das als Zahlstelle für Börsenaktivitäten fungiert. Ein Geschäftskontokorrent bei der Commerzbank, dieses wurde mit Bescheid 14. Mai 2019 vom Finanzamt Düsseldorf-Mitte mit einer Pfändungssperre belegt, wurde von Seiten der Commerzbank auf Grund der langen Umsatzlosigkeit gelöscht und der bestehende Sollsaldo ausgebucht

Im Interesse einer zügigen Verfahrenseröffnung wurde der Gesellschaft zur Deckung der Verfahrenskosten ein Darlehen über 20.000,00 Euro zur Verfügung gestellt.

Die vorhandenen liquiden Mittel summierten sich damit auf EUR 21.946,41 zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung. Aktuell zum 25.05.2020 beläuft sich das Bankguthaben auf EUR 21.863,50.

### **2. Sonstige Vermögensgegenstände**

Noch nicht genau beziffern lassen sich die Forderungen gegenüber der zuständigen Finanzbehörde aus 2018 resultierend aus Umsatzsteuererstattungsansprüchen. Um diese zu realisieren, müssen zuerst liquide Mittel zur Verfügung gestellt werden, um das Geschäftsjahr 2018 fertig zu buchen und die Steuererklärungen erstellen zu können. Gemäß den unvollständigen Buchhaltungsunterlagen könnten die Forderungen bis zu 46.201,00 EUR betragen.



Im Rahmen der vorläufigen, eigenen Abschlusserstellung wurden Forderungen gegen die Tochtergesellschaften in China und Hongkong (Forderungen gegen verbundene Unternehmen) in Höhe von EUR 3.404.141,00 wegen fehlender Werthaltigkeit analog der Beteiligung an der De Cheng Hongkong, siehe Punkt 3, einzelwertberichtigt.

### 3. Erinnerungswerte

Darüber hinaus ist nach gegenwärtigen Ermittlungen kein sonstiges gesichertes Vermögen vorhanden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist insbesondere davon auszugehen, dass sich die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Schuldnerin als wirtschaftlich wertlos bzw. nicht verwertbar erweisen.

Wie bereits zuvor ausgeführt, verfügt auch die 100 %-ige Tochter De Cheng, Hongkong, nach hiesigen Ermittlungen über keine nennenswerten finanziellen Mittel. Scheinbar hat die De Cheng, Hongkong selbst keinen Einfluss auf die wirtschaftlichen Belange der Quanzhou De Cheng Tech Resin Co. Ltd in der Volksrepublik China und hat in den letzten beiden Jahren scheinbar auch keine Zahlungen von diesen Konzernunternehmen erhalten.

Der Recherche des neuen Vorstandes zufolge, stellt sich die wirtschaftliche Situation der chinesischen Tochter (25. Oktober 2019: 1 EUR = 785 RMB) wie folgt dar:

- Hong Kong De Cheng Holding Co. Ltd, Hongkong
  - Holding für operatives chinesisches Tochterunternehmen
  - Kein bekannter operativer Betrieb
- Quanzhou De Cheng Tech Resin Co. Ltd, PRC
  - Gemäß Datenbanken in China, in welcher Gerichtsurteile abgebildet werden sowie einer Liste der nicht vertrauenswürdigen Personen gegen die eine Zwangsvollstreckung vorliegt („Blacklist“), liegen mehrere Urteile gegen das operative chinesische Enkelunternehmen, Quanzhou Decheng Tech Resin Co., Ltd., China, vor. Die gefundenen Urteile, welche im Wesentlichen aus Mai bis Juli 2018 stammen, summieren sich auf über 192 Mio. RMB (rund 25 Mio. EUR). Allein die China Construction Bank hat scheinbar insgesamt sieben Urteile gegen die Quanzhou De Cheng Tech Resin Company Ltd. erwirkt.
  - Darüber hinaus wurde festgestellt, dass, vermutlich auf Antrag der China Construction Bank, durch die zuständigen Gerichte in China vom 19. bis zum 20. November 2018 und vom 12. bis zum 13. März 2019 zwei Versteigerungstermine für die Landnutzungsrechte, Gebäude und Maschinen der chinesischen Enkelgesellschaft anberaumt wurden. Als Mindestgebote wurden jeweils ca. 32,50 Millionen RMB in beiden Versteigerungsverfahren angesetzt. Vom 11. bis zum 12. Mai 2019 fand ein weiterer Versteigerungstermin statt, bei dem das Mindestgebot auf ca. 30,74 Millionen RMB festgesetzt wurde. Die Landnutzungsrechte, Gebäude und Maschinen der chinesischen Enkelgesellschaft, der Quanzhou Decheng Tech Resin Co., Ltd., wurden am 30. Juni 2019 für 25 Mio. RMB (rund 3,2 Mio. EUR) an die Quanzhou Haoyun Trading Co. Ltd., China versteigert.

- Auf Basis der herausgefundenen Informationen ist zu befürchten, dass die operative Einzelgesellschaft Quanzhou De Cheng Tech Resin Company Ltd., China, selbst insolvent ist.

#### **4. Haftungsansprüche**

Gleiches gilt für etwaige Organhaftungsansprüche gegenüber den früheren Vorständen Xiaofang Zhu, Guan Hoe Ooi und Xiaohua Zhu. Auf Basis der vorhandenen Erkenntnisquellen lassen sich diese schon weder der Höhe nach beziffern noch bestehen Anhaltspunkte für eine wirtschaftliche Realisierbarkeit in der Volksrepublik China.

#### **5. Passiva**

Ausweislich der zur Insolvenztabelle angemeldeten Forderungen existieren aktuell ungesicherte Insolvenzforderungen im Rang des § 38 InsO in Höhe von insgesamt EUR 490.471,14 (vgl. Anlage 4). Darüber hinaus bestehen Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern in Höhe von insgesamt EUR 76.481,30, die nachrangige Insolvenzforderungen im Rang des § 39 InsO darstellen.

Unklar ist gegenwärtig noch die Frage, ob und inwieweit bilanziell erfasste und noch nicht verjährte weitere Gesamtverbindlichkeiten als Insolvenzforderung im Rang des § 38 InsO oder aber als nachrangige Insolvenzforderungen im Sinne von § 39 Abs.1 Nr. 5 InsO vorhanden sind.

## **E. Sanierungskonzept**

Ziel des Insolvenzplanverfahrens ist es, die Gesellschaft in einen wirtschaftlichen und finanziellen Zustand zu versetzen, der ihr die Verfolgung einer gewinnorientierten Geschäftstätigkeit erlaubt. Der bisherige Unternehmensgegenstand als Muttergesellschaft von Unternehmen die insbesondere in folgenden Geschäftsfeldern tätig sind: Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Polyurethan Produkten wird geändert in den einer Beteiligungsgesellschaft. Der Decheng soll ein Neustart ermöglicht werden, der getrennt von den Belastungen und Unsicherheiten der asiatischen Tochtergesellschaften erfolgen soll.

Zu diesem Zweck wird die Decheng wirtschaftlich getrennt von ihrer Beteiligung an der De Cheng, Hongkong, eine neue Geschäftstätigkeit aufnehmen. Im Folgenden wird deshalb allein die beabsichtigte zukünftige Geschäftstätigkeit der Decheng dargestellt.

### **1. Leitbild der sanierten Decheng Technology AG**

Die Insolvenz eröffnet der Decheng Chancen, ihr Geschäftsmodell neu auszurichten. Die Gesellschaft plant ihre Neuausrichtung als Beteiligungsgesellschaft. Im Rahmen der finanziellen Sanierung werden Eigenmittel zugeführt, mit welchen die Decheng beabsichtigt, Investitionen in Kapital- und Personengesellschaften zu tätigen, welche ein gutes Chance / Risiko Verhältnis darstellen.

Der Gesellschaft werden im Rahmen der unter dem nachfolgenden Punkt 2 Finanzwirtschaftliche Sanierung dargestellten Maßnahmen rund 1,5 Mio. EUR an neuem Kapital zugeführt. Die Kostenstrukturen werden im Rahmen des Insolvenzplans auf die optimale Struktur zur Verfolgung des Geschäftszwecks angepasst, so dass die Gesellschaft künftig wieder Erträge erwirtschaften kann.

Nach Rechtskraft des Insolvenzplans und Durchführung der in Teil 3 Abschnitt B bezeichneten Maßnahmen steht der Decheng eine Liquidität von rund 1,5 Mio. EUR zur Verfügung. Ein weiteres Engagement in China ist im Wesentlichen nicht geplant, auch wenn es im Einzelfall künftig dem Vorstand obliegt, eine Investmententscheidung zu treffen, die auch Bezug zu China haben kann. Denkbar sind auch Investments in Schwellenländern. In erster Linie ist jedoch zunächst an den Erwerb von Beteiligungen an deutschen und europäischen Gesellschaften und Wertpapieren gedacht, wenn auch außereuropäische Investments davon nicht ausgeschlossen sind. Unter Wertpapieren werden dabei auch Anleihen, Genussscheine, Schuldverschreibungen, Aktien und Fondsanteile verstanden. Denkbar sind auch Beteiligungen an Schiffen, Immobilien oder Finanzierungen von Sachwerten, etwa dem Erwerb von Anleihen, die mit Sachwerten wie beispielsweise Schiffen besichert sind. Der Vorstand der Gesellschaft ist gehalten, eine ausgewogene Chancen- und Risikostruktur zu wählen. Aufgrund der zunächst nicht hohen Kapitalisierung der Gesellschaft dürfte der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an einer anderen Gesellschaft jedenfalls in naher Zukunft unwahrscheinlich, jedoch nicht völlig ausgeschlossen sein. Der Fokus der Investitionen dürfte auf Finanzinstrumente und Wertpapieren aus dem europäischen Raum liegen.

In der Anlage zu diesem Insolvenzplan ist eine Plan-GuV beigefügt. Aus ihr ist die kostendeckende Geschäftstätigkeit ersichtlich, soweit die darin unterstellten Annahmen eintreffen.

## **2. Finanzwirtschaftliche Sanierung**

Im Rahmen des Insolvenzplans wird die Gesellschaft vollständig entschuldet.

Hierfür sieht der Insolvenzplan die Verrechnung der Kapitalrücklagen und die Kapitalherabsetzung im vereinfachten Verfahren nach §§ 229ff. AktG zum Ausgleich von Wertminderungen vor.

Hierfür ist beabsichtigt, dass Grundkapital von 30.729.857,00 EUR um 857,00 EUR auf 30.729.000,00 EUR herabzusetzen, durch Einziehung von 857 Aktien, welche der Gesellschaft unentgeltlich von der Deutsche Balaton AG zur Verfügung gestellt werden. Das nach der Kapitalherabsetzung durch Einziehung noch 30.729.000,00 EUR betragende Grundkapital, das in 30.729.000 Inhaberaktien im Nennbetrag von je EUR 1,00 eingeteilt sein wird, soll sodann um 30.667.542,00 EUR auf 61.458,00 EUR im vereinfachten Verfahren nach §§ 229ff. AktG zum Ausgleich von Wertminderungen herabgesetzt werden. Die Kapitalherabsetzung hat den Zweck, Wertminderungen auszugleichen und sonstige Verluste zu decken. Sie wird in der Weise durchgeführt, dass je 500 (fünfhundert) auf den Inhaber lautende Stückaktien zu 1 (einer) auf den Inhaber lautenden Stückaktie zusammengelegt werden.

Sodann wird das auf 61.458,00 EUR herabgesetzte Grundkapital gegen Bareinlage um 1.536.450,00 EUR auf 1.597.908,00 EUR erhöht (Barkapitalerhöhung 2019), durch Ausgabe von 1.536.450 auf den Inhaber lautenden Aktien zu einem Ausgabepreis von 1,00 EUR. Den Aktionären wird das Bezugsrecht auf die neuen Aktien der Barkapitalerhöhung 2019 entsprechend ihrem Anteil am Grundkapital in einem Bezugsverhältnis von 1:25 gewährt. Die im Rahmen der Barkapitalerhöhung 2019 ausgegebenen Aktien sind gewinnbezugsberechtigt am dem auf die Ausgabe der Aktien folgenden Geschäftsjahr. Die Deutsche Balaton AG hat ihre Bereitschaft signalisiert, falls nicht genügend Aktionäre, bereit sind, bei dieser Barkapitalerhöhung ihre Bezugsrechte auszuüben, im Rahmen eines zu vereinbarenden Überbezugs in Höhe von bis zu 1.536.450,00EUR den verbleibenden Rest vollständig zu zeichnen. Somit würde das neue Grundkapital der Gesellschaft 1.597.908,00EUR betragen. Der Gesellschaft sind damit 1.536.450,00EUR zugeflossen.

Die zugeführten liquiden Mittel dienen im Wesentlichen dem künftigen operativen Geschäftsbetrieb des Beteiligungsgeschäftes.

Mit der Rechtskraft des Insolvenzplans ist die bilanzielle und rechnerische Überschuldung beseitigt und die Zahlungsfähigkeit wieder hergestellt, so dass das Insolvenzverfahren aufgehoben werden kann.

Der als Beteiligungsgesellschaft fortzuführenden Schuldnerin wird ein tragfähiges Geschäftsmodell ermöglicht. Als Beteiligungsgesellschaft wird sie durch die Barkapitalerhöhung mit Liquidität ausgestattet. Es wird mit jährlichen Finanzerträgen in Höhe von rund 180 TEUR ab 2021 sowie jährlichen Kosten in Höhe von rund 160 TEUR ab 2021 gerechnet.

Kosten entstehen im Wesentlichen für Personal, die Börsennotiz der Gesellschaft, den Abschlussprüfer, Vergütung der Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder, Abhaltung einer Hauptversammlung sowie Bank- und Transaktionsgebühren. Einnahmen werden aus der Veräußerung der eingegangenen Investments erwartet, also etwa aus der Veräußerung von Wertpapieren und Beteiligungen an anderen Gesellschaften. Daneben wird mit Zinserträgen aus Finanzanlagen gerechnet.

## **G. Vergleichsrechnung**

### **1. Einleitung**

Gemäß § 1 InsO dient das Insolvenzverfahren dazu, die Gläubiger des Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem sein Vermögen verwertet oder in einem Insolvenzplanverfahren eine abweichende Regelung, insbesondere zum Erhalt des Schuldners getroffen wird.

Der darstellende Teil des Insolvenzplans muss dabei Ausführungen enthalten, ob und wie sich die Quotenaussicht im Falle der Annahme des Insolvenzplans gegenüber einer Verwertung der Insolvenzmasse ohne Insolvenzplan verändert.

### **2. Liquidation**

Im Falle einer Zerschlagung und damit Abwicklung der Schuldnerin ohne Insolvenzplan war zum Stand der Insolvenzeröffnung am 11.10.2019 damit zu rechnen, dass im vorliegenden Verfahren kein Betrag an die beteiligten Insolvenzgläubiger ausgeschüttet werden könnte.

Wie bereits zuvor unter Punkt D. beschrieben, existierte per 11.10.2019 ein Bankguthaben von EUR 21.946,41. Aktuell beläuft sich das vorhandene Bankguthaben zum 25.05.2020 auf EUR 21.863,50. Weitere gesicherte Einnahmen sind gegenwärtig nicht zu erwarten, ob die Steuererstattungen in Höhe von bis zu 46.201,00 EUR realisiert werden können, ist derzeit ungewiss. Die Insolvenzeröffnung anstelle einer Abweisung der Verfahrenseröffnung mangels Masse war überhaupt nur möglich, weil die Deutsche Balaton AG der Gesellschaft ein ungesichertes Darlehen über 20.000 Euro gewährt hat.

Aus der vorhandenen Insolvenzmasse müssen vor der Ausschüttung einer Quote an die Insolvenzgläubiger zunächst Verfahrenskosten und Masseverbindlichkeiten beglichen werden.

Auf Basis einer beispielhaften Berechnungsgrundlage gem. § 1 InsVV, setzen sich die Verfahrenskosten aus den nachfolgenden Positionen zusammen:

Gerichtskosten	
Verfahrensgebühr, § 58 GKG	€ 1.035,00
Gutachtervergütung, § 8 JVEG	€ 706,50
<u>Gesamt Verfahrensgebühren</u>	<u>€ 1.741,50</u>
Vergütung des Insolvenzverwalters	
Vergütung nach § 2 InsVV (1,25-facher Regelsatz)	€ 10.535,71
Auslagenpauschale nach §§ 10, 8 Abs. 3 InsVV	€ 1.316,96
Umsatzsteuer 19%	€ 2.252,01
<u>Gesamt Insolvenzverwalter</u>	<u>€ 14.104,68</u>
<b>Gesamt</b>	<b>€ 15.846,18</b>

Im Laufe des Insolvenzverfahrens ist darüber hinaus mit entstehenden Masseverbindlichkeiten in Höhe von rund 73.000,00 EUR zu rechnen, im Wesentlichen für die Aufarbeitung der Buchhaltung 2018 und 2019 (rund 9.000 EUR), Erstellung von Steuererklärungen (rund 3.000,00 EUR), Prüfung des Jahresabschlusses zur Insolvenzeröffnung und prüferische Durchsicht der Jahresabschlüsse 2017 und 2018 (rund 40.000,00 EUR), Notierungsgebühren der Deutsche Börse AG (rund 15.000 EUR) sowie Sonstiges (veranschlagt mit 5.000 EUR).

Von den bei bestmöglichem Verlauf, d.h. bei vollständiger Realisierung der Steuererstattungen, vorhandenen Mitteln könnten im Rahmen des Insolvenzverfahrens im Falle der Regelabwicklung nach § 54 InsO somit noch nicht einmal die voraussichtlichen Verfahrenskosten nebst Masseverbindlichkeiten beglichen werden.

Nach Begleichung der Verfahrenskosten und Masseverbindlichkeiten bleibt damit nicht nur kein Restmassebestand, der zur Ausschüttung an die beteiligten Insolvenzgläubiger verwendet werden könnte, sondern eine Masseunzulänglichkeit wäre unausweichlich.

Es stünde ohne Insolvenzplan somit kein Betrag zur Ausschüttung zugunsten der beteiligten Insolvenzgläubiger gemäß § 38 InsO zur Verfügung.

### 3. Fortführung/Insolvenzplan

Der vorliegende Insolvenzplan entspricht den Voraussetzungen der §§ 245, 251 InsO und stellt keinen Gläubiger schlechter als bei einer bloßen Liquidation der Schuldnerin.

In beiden denkbaren Szenarien – Abwicklung der Gesellschaft im Regelinsolvenzverfahren oder Sanierung der Gesellschaft über ein Insolvenzplanverfahren – fallen die nachfolgend in der Gegenüberstellung aufgeführten Masseverbindlichkeiten – insbesondere die Kosten für die Nachholung der Buchführung und die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen sowie die Aufrechterhaltung der Börsennotierung – in mutmaßlich gleicher Höhe an.

Bei der Nachholung der Buchführung und der Erstellung und ggf. Prüfung von Jahresabschlüssen handelt es sich um gesetzliche Verpflichtungen der Schuldnerin, die mit der Insolvenzeröffnung auf den Insolvenzverwalter übergegangen sind.

Bzgl. der Kosten der Börsennotierung gilt, dass in der Vergangenheit Insolvenzverwalter mehrfach versucht haben, unter Hinweis auf die Insolvenz ein Delisting zu erreichen. Dieses Ansinnen wurde von der Börse jeweils unter Berufung auf § 39 BörsG abschlägig beschieden, weil nach dem Wortlaut der Vorschrift – dort Abs. 2 S. 2 und 3 – ein Delisting auf Antrag des Emittenten nur dann zulässig ist, wenn es a) dem Anlegerschutz nicht widerspricht und b) im Falle von Aktien wie vorliegend entweder mit einem Angebot auf den Erwerb aller Aktien nach den Regelungen des WpÜG verbunden wird oder eine weitere Zulassung zum Handel in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besteht.

Diese Voraussetzungen liegen erkennbar nicht vor.

Vor diesem Hintergrund müsste der Insolvenzverwalter diese Kosten – das Vorhandensein entsprechender Mittel vorausgesetzt – aus der Masse begleichen. Da im vorliegenden Fall diese Mittel nicht vorhanden sind, folgt im Szenario einer Abwicklung der Gesellschaft im Regelinsolvenzverfahren zwingend die Masseunzulänglichkeit. Selbst wenn der Insolvenzverwalter diese Kosten aus dem nachstehend beschriebenen Massedarlehen decken könnte, würde dieses ohne rechtskräftige Bestätigung des Insolvenzplanes uneingeschränkt zur Rückzahlung fällig, sodass auch in diesem Fall Masseunzulänglichkeit eintreten würde. Aus diesem Grund ist die Quote für die Gläubiger nach § 38 InsO ohne Durchführung des Insolvenzplanes immer „Null“

Bei Umsetzung des Insolvenzplans stellt sich die Sachlage anders dar:

Gemäß Vertrag vom 3. Juni 2020 zwischen der Deutsche Balaton AG mit Sitz in Heidelberg und dem Insolvenzverwalter sowie der Gesellschaft ist die Deutsche Balaton AG bereit, die Kosten, die von der Gesellschaft benötigt werden, um die Buchhaltung auf den neuesten Stand zu bringen sowie die Kosten der prüferischen Durchsicht der Jahresabschlüsse 2017 und 2018 und der Prüfung der Insolvenzeröffnungsbilanz und die Kosten, die im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der Börsennotierung stehen (geschätzt in Summe circa 108.000 EUR), im Rahmen eines Massedarlehens an die Gesellschaft zu übernehmen. Diese Bereitschaft steht jedoch unter der Bedingung, dass der Insolvenzplan durch die Gläubigerversammlung beschlossen wird. Kommt der Insolvenzplan zur Durchführung, wird das Massedarlehen – soweit es nicht aus der Masse zurückgeführt werden kann - gestundet, bis die Insolvenzschuldnerin aus Erträgen, die nach Umsetzung des Insolvenzplanes erwirtschaftet werden, zur Rückführung des Massedarlehens in der Lage ist.

Das Massedarlehen soll somit zur Begleichung der entstandenen und der laufenden Masseverbindlichkeiten dienen, um somit eine geordnete Mindestverfahrensabwicklung zu ermöglichen, im Wesentlichen bestehend aus ordnungsgemäßer steuerlicher Bearbeitung und Erstellung der Jahresabschlüsse im Rahmen des Insolvenzverfahrens. Parallel sollen in enger Abstimmung mit dem steuerlichen Berater die Steuererklärungen 2017 und 2018 fertiggestellt werden sowie entsprechende Gespräche mit den zuständigen Finanzbehörden über die Höhe etwaiger in Betracht kommender Umsatzsteuererstattungen geführt werden. Der Jahresabschluss 2018 soll einer prüferischen Durchsicht unterzogen werden und die Insolvenzeröffnungsbilanz soll geprüft werden.

Über das Massedarlehen hinaus wird die Deutsche Balaton AG - unter der Bedingung, dass der Insolvenzplan rechtskräftig wird - einen Massezuschuss in Höhe von 10.000 EUR gewähren, der ungeschmälert zur Ausschüttung als Quote an die Insolvenzgläubiger zur Verfügung steht.

Auf Basis der Unterstützung der Deutsche Balaton AG ergibt sich so die Möglichkeit eines geregelten Verfahrens. Darüber hinaus ergibt sich für den Fall der Durchführung des Insolvenzplans die Chance auf eine Quote für die Insolvenzgläubiger gemäß § 38 InsO, da sich die Deutsche Balaton AG bereit erklärt hat, einen Massezuschuss zu gewähren insofern der Insolvenzplan rechtskräftig wird. Es soll ein garantierter Betrag von 10.000,- EUR zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger gemäß § 38 InsO zur Verfügung gestellt werden. Die Quote wird darüber hinaus erhöht, wenn aus den vom Insolvenzverwalter realisierten Ansprüchen - zum Beispiel aus Steuerforderungen – nach Abzug der anfallenden Verfahrenskosten und Masseverbindlichkeiten eine freie Masse verbleibt.

Aus dem Fixbetrag von 10.000,- EUR ergibt sich eine voraussichtliche Quote von mindestens ca. 2,0 % für die Insolvenzgläubiger nach § 38 InsO. Die Insolvenzquote gelangt mit Ablauf der Sonderverjährungsfrist gem. §§ 254 b, 259 b InsO unmittelbar an die nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger zur Auszahlung. Der Insolvenzverwalter ist überdies dazu bereit, seine Vergütung als Insolvenzverwalter bei einer vorzeitigen Verfahrensabwicklung über einen Insolvenzplan auf den 1,25-fachen Regelsatz zu beschränken. Hieraus ergibt sich nachfolgende Vergleichsrechnung:

<b><u>3.1 Vergleichsrechnung</u></b>	<b><u>Regelabwicklung ohne Insolvenzplan (best case mit Steuererstattungen)</u></b>	<b><u>Mit Insolvenzplan</u></b>
<b>Aktivmasse</b>		
Bankguthaben per 25.05.2020	21.863,50 €	21.863,50 €
zu erwartende Einnahmen aus Umsatzsteuer	46.201,00 €	46.201,00 €
	<b>68.064,50 €</b>	<b>68.064,50 €</b>
<b>Verfahrenskosten</b>		
Vergütung Insolvenzverwaltung (1,25-facher Regelsatz) bei Regelinsolvenz	10.535,71 €	10.535,71 €
Auslagenpauschale	1.316,96 €	1.316,96 €
Umsatzsteuer	2.252,01 €	2.252,01 €
Gutachtervergütung	706,50 €	706,50 €
Gerichtskosten § 58 GKG	1.035,00 €	1.035,00 €
	<b>15.846,18 €</b>	<b>15.846,18 €</b>



**Masseverbindlichkeiten**

Kosten Börsennotierung	23.100,00 €	23.100,00 €
Kosten Bilanzerstellung und Jahresabschlussprüfung	77.000,00 €	77.000,00 €
sonstige Masseverbindlichkeiten	7.900,00 €	7.900,00 €
	<b>108.000,00 €</b>	<b>108.000,00 €</b>

**Massedarlehen** (maximal in voller Höhe der Masseverbindlichkeiten ohne Steuererstattung) 55.698,77 €

**Massezuschuss** 10.000,00 €

---

**Restmasse** -55.781,68€ **10.000,00 €**

---

**Quotenzahlung Regelinsolvenz** **0,00 %**

**Quotenzahlung Insolvenzplan** **10.000,00 €**  
angemeldete Insolvenzforderungen 490.471,14 € **2,04%**

Auf Basis der voraussichtlichen Insolvenzforderungen ergibt sich bei Durchführung des Insolvenzplans eine quotale Zahlung von mindestens 2,04%.

Auch die beteiligten Aktionäre werden über den vorliegenden Insolvenzplan besser gestellt. Im Gegensatz zu einer Abwicklung der Schuldnerin im Rahmen des Regelinsolvenzverfahrens, der zur vollständigen Wertlosigkeit der Aktien führen würde, verfügt die Schuldnerin nach erfolgreicher Durchführung des Insolvenzplanverfahrens wieder über ein tragfähiges Geschäftsmodell (vgl. Teil 2, E.1 sowie Anlage 5) und eröffnet zumindest die Möglichkeit, dass die Aktien auf Dauer einen positiven Wert erhalten und ggfs. in Zukunft Dividendenausschüttungen erfolgen könnten. Die Aktionäre können zudem an der Kapitalerhöhung 2019 partizipieren.

**H. Gruppenbildung**

Vorliegend werden 2 Gläubigergruppen gebildet. § 222 InsO sieht dabei vor, Gruppen nach Gläubigern mit unterschiedlicher Rechtsstellung und unterschiedlichen wirtschaftlichen Interessen zu bilden. Mit dem vorliegenden Insolvenzplan wird weder in die Rechte von absonderungsberechtigten Insolvenzgläubigern eingegriffen, noch haben nachrangige Insolvenzgläubiger Aussicht auf Befriedigung. Vorliegend kommt daher lediglich die Bildung von zwei Pflichtgruppen gem. § 222 InsO in Betracht.

- Gruppe 1: Insolvenzgläubiger nach § 38 InsO
- Gruppe 2: Aktionäre

**1. Insolvenzgläubiger nach § 38 InsO – Gruppe 1**

Als Pflichtgruppe nach § 222 InsO, Abs. 1, Nr. 2 InsO ist die Gruppe der nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger im Sinne von § 38 InsO zu bilden. Auf Basis der vorliegenden Informationen besteht keine Notwendigkeit, eine nochmalige Unterteilung dieser Gruppe aufgrund unterschiedlicher wirtschaftlicher Interessen vorzunehmen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Gläubiger dieser Gruppe weitgehend gleichartige wirtschaftliche Interessen haben. Die Gläubiger erhalten auf Basis des vorliegenden Plans eine quotale Ausschüttung.

## **2. Aktionäre – Gruppe 2**

Gemäß § 222 Abs. 1 Nr. 4 InsO ist für am Schuldner beteiligte Personen, wenn deren Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte in den Plan einbezogen werden, eine gesonderte Gruppe zu bilden. Dies ist vorliegend der Fall. Die vorgeschlagene Kapitalherabsetzung greift in die Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre ein. Die Aktionäre erhalten darüber hinaus die Möglichkeit, an einer Kapitalerhöhung teilzunehmen und werden zur Zeichnung von 1.536.450 neuen Aktien für einen Ausgabepreis von 1,00 EUR je neuer Aktie zugelassen. Insoweit erscheint eine Einbeziehung in den vorliegenden Plan angezeigt.

## Teil 3 – Gestaltender Teil

### A. Befreiung der Schuldnerin von ihren Restschulverbindlichkeiten

1. Den Beteiligten der Gruppe 1, d.h. den ungesicherten Insolvenzgläubigern im Rang des § 38 InsO mit ihren angemeldeten und festgestellten Forderungen, steht ein Betrag von 10.000 EUR zur Verfügung (verteilungsfähige Masse). Diese erhalten eine quotale Befriedigung aus diesem Betrag entsprechend des Anteils der angemeldeten und festgestellten Forderung des jeweiligen Gläubigers an der Summe aller angemeldeten und festgestellten Forderungen der Gruppe 1 (die „Quote“).
2. Die Auszahlung der Quote ist fällig fünfzehn Monate und einen Tag nach der auf die rechtskräftige Bestätigung des Plans folgenden Verfahrensaufhebung nach § 258 InsO.
3. Durch die unter Ziffer 1. genannte quotale Zahlung an die beteiligten Gläubiger der Gruppe 1 wird die Schuldnerin von ihren restlichen Verbindlichkeiten aus der Zeit vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sämtlichen Zinsen aus diesen Verbindlichkeiten sowie den Kosten der Teilnahme am Verfahren gegenüber diesen Gläubigern befreit. Diese Befreiung gilt nach § 254 b InsO für alle Beteiligten und damit auch für Insolvenzgläubiger, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben und für Beteiligte, die dem Insolvenzplan widersprochen haben. Die Schuldnerin wird durch den Insolvenzplan gegenüber etwaigen Mitschuldnern, Bürgen oder anderen Rückgriffsberechtigten in gleicher Weise befreit wie gegenüber dem jeweiligen Gläubiger.
4. Forderungen nachrangiger Insolvenzgläubiger gemäß § 39 InsO gelten entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 225 Abs. 1 InsO mit der rechtskräftigen Bestätigung des Insolvenzplans als erlassen.

### B. Kapitalmaßnahmen und Fortsetzung, Satzungsänderung

Im Rahmen des Insolvenzplans wird die Gesellschaft vollständig entschuldet. Zur Bereinigung der bilanziellen Situation sieht der Insolvenzplan eine Kapitalherabsetzung im vereinfachten Verfahren nach §§ 229ff. AktG zum Ausgleich von Wertminderungen vor.

Das Grundkapital der Gesellschaft wird von 30.729.857,00 EUR durch Einziehung von 857 Aktien um 857,00 EUR auf 30.729.000,00 EUR herabgesetzt. Die einzuziehenden Aktien werden der Gesellschaft von der Deutsche Balaton AG unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Eine entsprechende Bestätigung der Deutsche Balaton AG ist dem Insolvenzplan als **Anlage** beigefügt. Das nach der Kapitalherabsetzung durch Einziehung noch 30.729.000,00 EUR betragende Grundkapital, das in 30.729.000 Inhaberaktien im Nennbetrag von je EUR 1,00 eingeteilt sein wird, soll sodann um 30.667.542,00 EUR auf 61.458,00 EUR im vereinfachten Verfahren nach §§ 229ff. AktG zum Ausgleich von Wertminderungen herabgesetzt werden. Die Kapitalherabsetzung hat den Zweck, Wertminderungen auszugleichen und sonstige Verluste zu decken. Sie wird in der Weise durchgeführt, dass je 500 (fünfhundert) auf den Inhaber lautende Stückaktien zu 1 (einer) auf den Inhaber lautenden Stückaktie zusammengelegt werden.

§ 4 Abs. 1 und 2 der Satzung werden in Durchführung der vorstehenden Kapitalherabsetzung wie folgt geändert:

- „1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 61.458,00 EUR (in Worten: einundsechzigtausendvierhundertachtundfünfzig EUR).*
- 2. Es ist eingeteilt in 61.458 auf den Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien).“*

Sodann wird das auf 61.458,00 EUR herabgesetzte Grundkapital gegen Bareinlage um 1.536.450,00 EUR auf 1.597.908,00 EUR erhöht (Barkapitalerhöhung 2019), durch Ausgabe von 1.536.450 auf den Inhaber lautenden Aktien zu einem Ausgabepreis von 1,00 EUR. Den Aktionären wird das Bezugsrecht auf die neuen Aktien der Barkapitalerhöhung 2019 entsprechend ihrem Anteil am Grundkapital in einem Bezugsverhältnis von 1:25 gewährt.

Aktien, für die im Rahmen der Kapitalerhöhung die Bezugsrechte nicht ausgeübt werden, werden der Deutsche Balaton AG zum Bezug angeboten. Ein Überbezug der übrigen Aktionäre findet nicht statt.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt nach Durchführung der Kapitalerhöhung 2019 1.597.908,00 EUR. Der Gesellschaft sind damit 1.536.450,00 EUR zugeflossen.

Die aus der Barkapitalerhöhung hervorgehenden jungen Aktien sind ab Beginn des Geschäftsjahres gewinnbezugsberechtigt, das auf die Eintragung der Barkapitalerhöhung 2019 im Handelsregister der Gesellschaft folgt. Die Durchführungsfrist der Kapitalerhöhung beträgt sechs Monate ab Aufhebung des Insolvenzverfahrens nach rechtskräftiger Bestätigung des Insolvenzplanes. Die Bezugsrechte erhalten keine eigene Wertpapierkennnummer, ein börsenmäßiger Bezugsrechtshandel findet nicht statt und wird von der Gesellschaft nicht beantragt werden. Der Vorstand der Schuldnerin wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Barkapitalerhöhung 2019 festzulegen und Einzelheiten ihrer Durchführung festzusetzen.

§ 4 Abs. 1 und 2 der Satzung werden in Durchführung der vorstehenden Kapitalerhöhung Barkapitalerhöhung 2019/ wie folgt geändert:

- „1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 1.597.908,00 EUR (in Worten: einmillionfünfhundertsiebenundneunzigtausendneunhundertacht EUR).*
- 2. Es ist eingeteilt in 1.597.908 auf den Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien).“*

Die infolge der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen gemäß § 262 Abs. 1 Nr. 3 AktG aufgelöste Schuldnerin wird gemäß § 225a Abs. 3 InsO i.V.m. § 274 Abs. 2 AktG mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Aufhebung des Insolvenzverfahrens fortgesetzt.

Da die Schuldnerin zukünftig als Beteiligungsgesellschaft tätig sein möchte, wird § 2 der Satzung wie folgt neu gefasst:

## § 2

### *Unternehmensgegenstand*

- (1) *Der Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen durchzuführen und zu übernehmen, die für diesen Zweck sinnvoll und dienlich sind. Die Gesellschaft ist weiterhin berechtigt, ihr eigenes Vermögen zu verwalten.*
- (2) *Die Gesellschaft ist berechtigt, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.*

### **C. Sonderverjährung**

Mit Rechtskraft der Bestätigung des Insolvenzplans treten die im gestaltenden Teil festgelegten Wirkungen für und gegen alle Beteiligten ein. Dies gilt auch für Insolvenzgläubiger, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben und für Beteiligte, die dem Insolvenzplan widersprochen haben, siehe § 254b InsO.

Die Forderung eines Insolvenzgläubigers, die nicht bis zum Abstimmungstermin angemeldet worden ist, verjährt in einem Jahr, vgl. § 259b InsO. Die Verjährungsfrist beginnt, wenn die Forderung fällig ist und der Beschluss rechtskräftig ist, durch den der Insolvenzplan bestätigt wurde. Innerhalb dieser Frist ordnungsgemäß nachträglich angemeldete und anerkannte Forderungen nehmen jeweils an der unter A. 1. festgelegten Verteilung teil. Im Übrigen gelten die Wirkungen des bestätigten Plans nach §§ 254 ff. InsO.

### **D. Planbedingungen**

Die Bestätigung/Wirksamkeit dieses Insolvenzplans steht unter folgenden aufschiebenden Bedingungen:

1. Dem von der Deutsche Balaton AG bei der BaFin beabsichtigten Befreiungsantrag nach §37 WPÜG bzgl. der Befreiung von Verpflichtung zur Abgabe eines Übernahmeangebotes wird stattgegeben;
2. Die von der Decheng Technology AG erstellten Jahresfinanzberichte für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 werden einer prüferischen Durchsicht durch die RSM GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt, unterzogen;
3. Der von der Decheng Technology AG erstellte Jahresfinanzbericht zur Insolvenzeröffnung wird durch die RSM GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt, geprüft wobei auch ein mit Versagungsvermerk geprüfter Abschluss als geprüfter Abschluss gilt;
4. Von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wegen Verfehlungen aus der Zeit vor der Abstimmung über den Insolvenzplan ggf. noch festzusetzende Bußgelder übersteigen nicht einen Betrag in Höhe von EUR 100.000,00.

Die Deutsche Balaton AG hat das Recht auf einzelne oder alle dieser aufschiebenden Bedingungen zu verzichten. Sie hat einen solchen Verzicht dem Gericht schriftlich mitzuteilen. Die aufschiebende Bedingung gilt damit als eingetreten.

## **E. Sonstiges**

### **1. Anfechtungsansprüche**

Anfechtungsansprüche sind nicht bekannt und demnach auch nicht Gegenstand des vorliegenden Insolvenzplans.

### **2. Etwaige Organhaftungsansprüche**

Gleiches gilt für etwaige Organhaftungsansprüche gegen die früheren Vorstände Xiaofang Zhu, Guan Hoe Ooi und Xiaohua Zhu. Diese lassen sich im Rahmen des Insolvenzverfahrens nicht realisieren, da auf Basis der aktuell vorhandenen Informationen weder der Aufenthaltsort noch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der ehemaligen Vorstände bekannt sind noch eine Bezifferung etwaiger Ansprüche möglich ist. Es bleibt der Decheng unbenommen, diese zu einem späteren Zeitpunkt zu verfolgen.

### **3. Minderheitenschutz**

Gemäß § 251 Abs. 3 InsO wurden weitere Mittel in Höhe von 10.000,00 EUR durch Hinterlegung auf einem Sonderkonto des Insolvenzverwalters für den Fall bereit gestellt, dass ein Beteiligter nachweist, dass er durch den Insolvenzplan voraussichtlich schlechter gestellt wird als er ohne Insolvenzplan stünde. Die Frage, ob eine Schlechterstellung tatsächlich vorliegt und hierfür ein Ausgleich zu zahlen ist, ist gemäß § 251 Abs. 3 Satz 2 InsO in einem gesonderten Rechtsstreit vor den ordentlichen Gerichten auszutragen.

Die Schuldnerin ist berechtigt, den hinterlegten Betrag zu erhöhen, falls das jeweils zuständige Gericht dies für erforderlich hält, um eine Entscheidung zugunsten der Wirksamkeit des Insolvenzplans zu treffen.

Der Betrag wird frei, wenn kein Gläubiger einen wirksamen Minderheitenschutzantrag gemäß § 251 InsO stellt und Rechtsmittel nicht rechtswirksam gemäß § 253 InsO eingelegt werden. Soweit der Betrag frei wird, fließt er zurück an das Unternehmen.

### **4. Umgang mit Feststellungsklagen**

Ein Gläubiger, dessen Insolvenzforderung zum Zeitpunkt der gerichtlichen Bestätigung des Insolvenzplans teilweise oder vollständig bestritten ist, hat spätestens innerhalb einer Aus-

schlussfrist von zwei Wochen nach Rechtskraft des den Insolvenzplan bestätigenden gerichtlichen Beschlusses gegenüber dem Insolvenzverwalter nachzuweisen, dass und für welchen Betrag gemäß § 180 Abs. 1 Satz 2 InsO Feststellungsklage erhoben oder das ein vor Eröffnung anhängiger Rechtsstreit gemäß § 180 Abs. 2 InsO aufgenommen ist.

Erfolgt der Nachweis, wird bei der Verteilung gemäß den Regelungen des Insolvenzplanes für den streitigen Forderungsbetrag eine Rückstellung gebildet. Obsiegen Gläubiger streitiger Forderungen, für deren Forderungen wie vorstehend beschrieben eine Rückstellung gebildet wurde, und wird deshalb deren Forderung nachträglich festgestellt, fließen die zurückgestellten Beträge an diese Gläubiger. Anderenfalls werden die zurückgestellten Beträge an die übrigen Gläubiger festgestellter Gläubiger nach Maßgabe vorstehender Ziffer A.1 verteilt.

Wird der Nachweis dagegen nicht vorgelegt, nimmt der betreffende Gläubiger an der im Insolvenzplan vorgesehenen Verteilung nicht teil.

## **5. Allgemeine Regelungen**

- 5.1. Der Insolvenzplan tritt mit der Rechtskraft des Beschlusses, mit dem er bestätigt wird, in Kraft.
- 5.2. Als Forderungen eines Gläubigers gelten die zur Tabelle angemeldeten Forderungen. Die Forderungen gelten bis zur Rechtskraft des den Insolvenzplan bestätigenden Beschlusses als zinsfrei gestundet.
- 5.3. Eine Aufrechnung durch Gläubiger mit Forderungen, die der Gläubiger im Insolvenzplan der Decheng Technology AG erlässt, ist ausgeschlossen. Eine zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens kraft Gesetzes oder auf Grund einer Vereinbarung bestehende Berechtigung eines Gläubigers zur Aufrechnung mit solchen Forderungen bleibt nicht erhalten.
- 5.4. Wird vor Erfüllung dieses Insolvenzplans über das Vermögen der Decheng Technology AG ein neues Insolvenzverfahren eröffnet, so wird das Wiederaufleben der Forderungen gemäß der Regelung des § 255 Abs. 3 S.1 InsO ausgeschlossen.
- 5.5. Sämtliche nach diesem Insolvenzplan zum Handelsregister vorzunehmende Anmeldungen nehmen bis zur Verfahrensaufhebung der Insolvenzverwalter gemeinsam mit der Decheng Technology AG und nach Verfahrensaufhebung die Decheng Technology AG alleine vor.
- 5.6. Hiermit verzichten die Gläubiger auf die Erstellung einer Schlussrechnung gemäß § 258 Abs. 1 InsO und einen gesonderten Schlusstermin nach § 66 InsO.
- 5.7. Der Insolvenzverwalter wird bevollmächtigt, die zur Umsetzung des Insolvenzplans notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und offensichtliche Fehler des Plans zu berichtigen, § 221 Satz 2 InsO.

## **F. Anlagen zum Insolvenzplan**

Dem Insolvenzplan sind folgende Anlagen beigefügt, die im Original auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, niedergelegt sind:

Gläubigerliste, Anlage 1

Plan-GuV der Gesellschaft für ihre beabsichtigte künftige Geschäftstätigkeit, Anlage 2

Bestätigung der Deutsche Balaton AG über die Bereitstellung von 857 Aktien zum Zwecke der Einziehung, Anlage 3

Bestätigungen des Insolvenzverwalters über die Anwendung des 1,25 fachen Regelsatzes bei Durchführung des Insolvenzplanverfahrens, Anlage 4

Heidelberg, den 27. Juli 2020



Hans-Joerg Plaggemars

Vorstand

Decheng Technology AG